

Kreisschützenverband Braunschweig e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisschützenverband Braunschweig e. V. ist eine Gliederung des Deutschen Schützenbundes und führt den Namen

Kreisschützenverband Braunschweig e. V.

 Nachstehend **KSV BS** genannt.
2. Der **KSV BS** hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig unter dem Aktenzeichen 36 VR 2099 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der **KSV BS** ist selbstlos tätig und politisch sowie konfessionell neutral. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung.
 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des **KSV BS**.
 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des **KSV BS** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 Mittel des **KSV BS** dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet.
2. Der **KSV BS** bezweckt den Zusammenschluß der Vereine, Gesellschaften und Schiesssportgruppen auf freiwilliger Grundlage zur
 Förderung des Schiesssports als Leibesübung
 Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der Vereine.
3. Seine Ziele verwirklicht er durch:
 - a) Pflege des Schiesssports als Leibesübung
 - b) Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung von Sportschützen und Förderung von talentierten Jugend - Schützen.
 - c) Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schiesssportlichen Leistungen.
 - d) Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen auf Kreisebene.
 - e) Aufstellung von leistungsstarken Mannschaften aus Mitgliedern der Vereine für entsprechende sportliche Wettkämpfe und Meisterschaften.
 - f) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums in freiheitlich-kameradschaftlichem Sinne als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens.
 - g) Unterstützung und Beratung der Behörden in schiesssportlichen Fragen.
 - h) Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Sportbundes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des **KSV BS** können sein:
 - a) Schützenvereine und Gesellschaften,
 - b) schiesssportlich interessierte selbstständige Abteilungen und Gruppen sonstiger Gemeinschaften und Vereine.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Anmeldung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Von der erfolgten Aufnahme erhält der beantragende

Verein eine schriftliche Bestätigung.

Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn das Mitglied auch Mitglied im Fachverband Schießsport und über den Kreis-bzw. Stadtsportbund Mitglied im LSB wird. Eine Aufnahmebestätigung kann nachgereicht werden.

Der Beantragende gibt dem **KSV BS** eine personalisierte E-Mail Adresse bekannt.

3. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten das Recht des Einspruchs an die Gesamtvorstandssitzung zu, die mit Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.
4. Eine Aufspaltung von Vereinigungen (Vereinen) in Sportschützen und Traditionsschützen ist nicht erlaubt. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit als Mitglied aufgenommen werden. Alle Bestrebungen gegen diese Bestimmung (z. B. aus finanziellen Überlegungen) sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im **KSV BS**.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied (unmittelbar und mittelbar) des **KSV BS** ist verpflichtet:

- a) die Interessen der übergeordneten Verbände zu wahren,
- b) an der Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken.
- c) die Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse einzuhalten.

Dieses setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV, des DschüB, des LSB und des DOSB voraus

Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des KSV BS, NSSV, DschüB des LSB und des DOSB widersprechen.

2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des KSV BS anzuzeigen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hin zu wirken, daß das vom DschüB, NSSV und KSV BS gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich in ihren Satzungen, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DschüB, des NSSV und des KSV BS ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DschüB, des NSSV und des KSV BS. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DschüB, des NSSV und des KSV BS gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DschüB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DschüB und des NSSV, sowie des **KSV BS** an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Massnahme nicht selbst durchführt.
6. Ihre Mitgliedsrechte üben die unmittelbaren Mitglieder in der Delegiertenversammlung (§ 12 der Satzung) durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus.
7. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Auflösung
- c) Ausschluss

2. Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief erfolgt sein.
Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem **KSV BS** müssen vorher erfüllt sein.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum **KSV BS** ergeben, verloren. Ansprüche, gleich welcher Art können nicht gestellt werden.
4. Ein unmittelbares Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief, mit Rückschein, nach länger als sechs Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist.
 - b) wenn die Satzung des DschüB, des NSSV oder des **KSV BS** wiederholt schwer verletzt oder Beschlüsse nicht eingehalten werden.
5. Jede Bescheinigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer oder die Ablehnung ist dem Verband unverzüglich in Kopie anzuzeigen.
6. Ein mittelbares Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) nach rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens.
 - b) bei grob fahrlässigem Verstoss gegen die Sportordnung des DschüB, NSSV und **KSV BS**,
 - c) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - d) bei unkameradschaftlichem Verhalten und sportlicher Unfairneß.
7. Der Ausschluss erfolgt durch den Erweiterten Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, unter Einräumung einer Frist, sich schriftlich oder mündlich zu äussern. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst werden.
8. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu (§ 14 der Satzung).
9. Die Berufung ist innerhalb von 1 Monat ab Zugang der Ausschlussentscheidung beim Vorstand einzulegen.
Die Berufung wird dem Ehrenrat (§ 14 der Satzung) vorgelegt, der endgültig entscheidet.
10. Ist durch rechtskräftigen Beschluss des Vorstandes oder des Ehrenrates ein mittelbares Mitglied ausgeschlossen worden, so wird der Beschluss in der Weise durchgeführt, dass der Vorstand dem Verein, dem der Betreffende angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage macht, ihn aus dem Verein auszuschliessen.
Der Ausschluss gilt für den gesamten **KSV BS**.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder des **KSV BS** haben für jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag an den **KSV BS** abzuführen, der sich wie folgt gliedert:
 - a) Beitrag für den Deutschen Schützenbund e. V.
 - b) Beitrag für den Niedersächsischen Sportschützenverband e. V.
 - c) Beitrag für den **KSV BS**.
 - d) Beitrag für den Versicherungsschutz.
2. Die Höhe des Beitrages für den **KSV BS** legt die Delegiertenversammlung fest. Zusätzlich gelten die Beitragssätze des DschüB, des NSSV sowie der Beitrag für den Versicherungsschutz.
3. Die Mitgliedsvereine haben neueingetretene und ausgetretene, bzw. verstorbene Mitglieder in der Mitgliederverwaltung zu erfassen.
Neumitglieder sind sofort zu melden, die anderen monatlich.

Mitglieder, die in den Monaten: Januar, Februar, März und April eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Für Mitglieder, die ab Mai eintreten, wird keine Beitrag erhoben.

Diese Regelung gilt nur für den Beitrag des KSV BS, genannt unter §7 Abs. 1c

4. Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern des **KSV BS** bis zum 15. Februar eines jeden Jahres an den **KSV BS** abzuführen, für Nachberechnungen 4 Wochen nach Rechnungslegung.

Liegt dem **KSV BS** eine Einzugsermächtigung vor, so gilt der Beitrag als bezahlt, wenn die Forderung bei Vorlage ab 15. Februar eingelöst wird.

6. Austritte sind bis zum 27. Dezember zu erfassen, danach können Todes- und Härtefälle in der Mitgliederverwaltung auf Anforderung durch den KSV BS bis zum 31. Dezember erledigt werden.
7. Die Vereine erfassen und pflegen ihre Mitgliederdaten über die NSSV Mitgliederverwaltung selber. Hierzu reicht der Vorsitzende des Mitgliedsvereins eine Datenschutzerklärung über den **KSV BS** beim NSSV ein.

Die Mitgliederzahlen der Vereine für das laufende Jahr werden per 1. Januar festgestellt. Sollte das Datum der Beitragsrechnung des NSSV auf einem späteren Datum als der 1. Januar sein, so wird dieses Datum verwendet, die Sollstellung der Mitgliederzahl der Vereine muß identisch sein mit der Sollstellung des NSSV.

8. Wird der Beitrag nicht termingemäß bezahlt, ruht das Stimmrecht und es besteht kein Versicherungsschutz.

§ 8 Gliederungen

Die Organe des **KSV BS** sind:

- a) der Vorstand
- b) der Erweiterte Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Delegiertenversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schiesssportleiter

Vertretungsberechtigt sind:

- a) der Vorsitzende allein
- b) von den zu 1. b) bis 1. e) genannten Personen jeweils zwei gemeinsam.

Für das Innenverhältnis gilt, daß die zu 1. b) bis 1. e) genannten Personen nur vertreten können, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei deren Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitarbeiter bestimmen und ihren Aufgabenkreis festlegen. Diese können zu den Vorstandssitzungen beratend, jedoch ohne Stimmberechtigung hinzugezogen werden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9 Ziffer)
- b) dem stellvertretendem Schriftführer
- c) dem stellvertretenden Schatzmeister
- d) dem 1. stellvertretendem Schiesssportleiter
- e) dem 2. stellvertretendem Schiesssportleiter
- f) dem 3. stellvertretendem Schiesssportleiter
- g) dem Übungsleiter Gewehr
- h) dem Übungsleiter Pistole
- i) der Damenschiesssportleiterin
- j) dem Jugendschiesssportleiter
- k) dem Pistolenschiesssportleiter
- l) dem stellvertretenden Pistolenschiesssportleiter
- m) dem Vorderladerreferenten
- n) dem 1. stellvertretendem Jugendschiesssportleiter
- o) der stellvertretenden Damenschiesssportleiterin
- p) dem 2. stellvertretenden Jugendschiesssportleiter
- q) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- r) dem Referenten für Bogensport
- s) dem Referenten für bewegliche Ziele
- t) dem Referenten für Musik- und Spielmannszüge
- u) dem Referenten für Breitensport
- v) dem Referenten für EDV und Internet

Die Stellvertreter eines Bereiches sind untereinander gleichgestellt.

2. Der Erweiterte Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt unabhängig vom Fristablauf bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Ziffer 3 des § 9 gilt sinngemäß.

4. Die Neuwahl der in Ziffer 1 genannten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erfolgt in folgendem Rhythmus:

A. Läßt sich die Jahreszahl durch zwei teilen - mit Ausnahme der durch vier teilbaren Jahreszahlen - so werden gewählt:

- a) der Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Schiesssportleiter
- d) der stellvertretende Schatzmeister
- e) der 2. stellvertretende Schiesssportleiter
- f) der Übungsleiter Gewehr
- g) die stellvertretende Damenschiesssportleiterin (Bestätigung)
- h) der Jugendschiesssportleiter (Bestätigung)
- i) der stellvertretende Pistolenschiesssportleiter
- j) der Vorderladerreferent
- k) der 2. stellvertretende Jugendschiesssportleiter (Bestätigung)
- l) der Referent für Bogensport

B. Läßt sich die Jahreszahl durch vier teilen, so werden gewählt:

- a) der stellvertretende Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) der stellvertretende Schriftführer
- d) der 1. stellvertretende Schiesssportleiter
- e) der 3. stellvertretende Schiesssportleiters
- f) der Übungsleiter Pistole
- g) der Damenschiesssportleiterin (Bestätigung)
- h) der Pistolenschiesssportleiter
- i) der 1. stellv. Jugendschiesssportleiter (Bestätigung)
- j) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- k) der Referent für bewegliche Ziele
- l) der Referent für Musik- und Spielmannszüge
- m) der Referent für Breitensport
- n) der Referent für EDV und Internet

5. Die Damenleiterin und ihre Stellvertreterin werden auf der Arbeitstagung der Vereinsdamenleiterinnen gewählt und der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Der Jugendschiesssportleiter und seine Stellvertreter werden am Jugendtag gemäß der Jugendordnung gewählt und der Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes gemäß § 10 Ziffer 1., den jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliedsvereine **oder** einem Vertreter, den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.
- Die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder werden auf Antrag auf der Delegiertenversammlung ernannt, wenn dem in der vorhergehenden Gesamtvorstandssitzung gemäß der Ehrungsordnung zugestimmt wurde.
2. Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
- a) die Ehrungsordnung,
 - b) sachbezogene Umlagen, Gebühren und weitere Beiträge fest zu setzen.
 - c) Ordnungen zu erlassen bzw. zu bestätigen.
 - d) die Delegierten zu den Schützentagen des DSB und des NSSV zu wählen.
 - e) die Bestellung des Datenschutzbeauftragten für die Dauer von 4 (vier) Jahren, Wiederbenennung ist möglich
 - f) Der Gesamtvorstand beschließt auf seiner Herbsttagung den Rahmen-Haushaltvoranschlag des auf der Versammlung folgenden Jahres.
4. Auf Beschluß des Erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder des Gesamtvorstandes muß eine Gesamtvorstandssitzung einberufen werden.
5. Die Ziffer 3 des § 9 gilt sinngemäß.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des **KSV BS**.
2. Die Delegiertenversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahre zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Monat vorher einberufen.
3. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leitet die Delegiertenversammlung.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muß diese einberufen, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der unmittelbaren Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus folgenden Personen und es haben je eine Stimme:
- a) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
 - b) die Vorsitzenden oder deren Vertreter der Mitgliedsvereine
 - c) für je angefangene fünfundsiebzig von den Vereinen dem **KSV BS** gemeldete Mitglieder ein Delegierter
 - d) die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder

Die Art, wie die Mitgliedsvereine ihre Delegierten **wählen**, steht ihnen frei. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben sich vorher zu entscheiden, ob sie für den Verein oder Vorstand stimmen wollen.

6. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Beschlußfassung über Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Delegiertenversammlung gem. § 21 Ziffer 6
 - b) Jahresberichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Schatzmeisters und des Erweiterten Vorstandes
 - f) Beitragsfestsetzung
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Neuwahlen
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Anträge
 - k) Auflösung
7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 3 (drei) Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
8. Dringlichkeitsanträge sind vor der Genehmigung der Tagesordnung zu stellen, damit sie in dieser aufgenommen werden können. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann keine Beratung oder Beschlussfassung erfolgen. Angenommene Dringlichkeitsanträge werden in die Tagesordnung, vor deren Genehmigung, unter dem zugehörigen Tagesordnungspunkt aufgenommen.
9. Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn ein solcher Antrag bis zum 31. Dezember des Vorjahres gestellt ist. In die Tagesordnung ist dann der Punkt Satzungsänderung aufzunehmen.
- Jedem Mitgliedsverein ist die Satzungsänderung einmal schriftlich mit der Einladung zur Delegiertenversammlung vorzulegen oder in einer, der Delegiertenversammlung vorausgehenden Gesamtvorstandssitzung auszuhändigen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt vier Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Der Dienstälteste scheidet jedes Jahr aus. Damit soll erreicht werden, daß der neu gewählte Kassenprüfer von den im Amt befindlichen eingewiesen werden kann.

Wiederwahl ist für eine zweite Wahlperiode zulässig.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Erweiterten Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfung muß mindestens einmal jährlich erfolgen.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe und das Recht zu prüfen, ob die Gelder des **KSV BS** gemäß der Satzung und der Beschlüsse verwendet werden.
5. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Die Kassenprüfer tragen der Delegiertenversammlung den Prüfbericht vor und sollen die Entlastung des Schatzmeisters und des Erweiterten Vorstandes beantragen.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wenn die Jahreszahl durch vier teilbar ist.
2. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Aus jedem Verein darf nur ein Vertreter (Mitglied) mitwirken.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates darf an Verhandlungen, die es unmittelbar oder mittelbar betreffen nicht teilnehmen.

a) der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des **KSV BS** in Angelegenheiten die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligt können Mitglieder des Gesamtvorstandes oder Vereine sein.

b) Im Übrigen wird als Berufungsinstanz endgültig entschieden, wenn in den Satzungen der Mitgliedsverein Rechtsmittel dieser Art vorgesehen sind.

Der Ehrenrat kann feststellen, daß die den Gegenstand seiner Berufung bildende Maßnahme nicht gerechtfertigt ist.

Er kann Strafen, auch als Berufungsinstanz aussprechen, bestätigen oder abwandeln:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluß

7. Die Entscheidung des Ehrenrates wird dem unmittelbaren oder mittelbaren Mitglied unter Angabe der Gründe über den Vorsitzenden des KSV BS durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

8. Berufung gegen das Urteil ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung über den **KSV BS** zu beantragen.

Für Einsprüche gegen den Entscheid des Ehrenrates als erster Instanz ist der Ehrenrat des NSSV zuständig. Dieser entscheidet endgültig.

Anfallende Kosten werden dem Unterlegenem zur Last gelegt.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 15 Wettkampfgericht

1. Das Wettkampfgericht besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren, jeweils in der Mitte der durch vier teilbaren Jahreszahlen, gewählt.

Das Wettkampfgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Das Wettkampfgericht entscheidet über alle Unstimmigkeiten, die sich aus dem Sportgeschehen innerhalb des **KSV BS** ergeben.

Unregelmässigkeiten bei Wettbewerben werden nach der Sportordnung des DSB sofort geahndet. Bei weiterführenden Unregelmässigkeiten sind die Entscheidungen dem Vorstand zur Beschlussfassung vor zu legen.

3. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dürfen dem Wettkampfgericht nicht angehören. Aus jedem Mitgliedsverein darf nur ein Vertreter (Mitglied) mitwirken.

4. Ein Mitglied des Wettkampfgerichtes darf an Verhandlungen, die es unmittelbar oder mittelbar betreffen, nicht teilnehmen.

5. Das Wettkampfgericht ist auch zuständig als Berufungsinstanz.

6. Die Bestimmungen über das Kampfgericht und das Berufungsgericht in der Sportordnung des DSB bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Verhandlungen

1. Der Ehrenrat und das Wettkampfgericht treten jeweils zusammen:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Antrag eines Mitgliedes des **KSV BS**
- c) auf Antrag der Schiessleitung

2. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung einzureichen.

3. Der Vorstand veranlaßt aufgrund eines Antrages den Zusammentritt.

§ 17 Schützenjugend

1. Die Jungschützen / innen, die Jugendleiter und die Jugendübungsleiter des KSV BS bilden die Schützenjugend im **KSV BS**.
2. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung im KSV BS aus.

§ 18 Datenschutz

1. **Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, bearbeitet, genutzt und übermittelt.**
2. **Details werden in der Datenschutzordnung geregelt.**
3. **Der Gesamtvorstand ernennt den Datenschutzbeauftragten für die Dauer von vier Jahren. Wiederbenennung ist zulässig**

§ 19 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Sämtliche Organe des **KSV BS**, die Kassenprüfer, der Ehrenrat, das Wettkampfgericht und alle Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die im Interesse und im Auftrag des **KSV BS** entstandenen Reisekosten, Tagegelder und Auslagenpauschalen werden in die vom Erweiterten Vorstand festgesetzte Höhe erstattet.
6. **Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten eine jährliche Aufwandspauschale, sowie zusätzlichen Ersatz ihrer tatsächlichen Ausgaben, gemäß der Reisekostenregelung des KSV BS.**
7. **Ermächtigungsklausel für den Gesamtvorstand:**
„Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. über die Höhe der Vergütung, der Aufwandspauschale, entscheidet der Gesamtvorstand auf seiner jährlichen Herbstsitzung“

§ 20 Bekanntmachungen und Einladungen

1. Bekanntmachungen und Einladungen zu Delegiertenversammlungen, Gesamtvorstandssitzungen und Ausschusssitzungen, bzw. Tagungen werden über unsere Internetseite www.ksvbs.de bekannt gegeben. Hierdurch entfällt eine weitere Benachrichtigung.
2. Protokolle werden über einen gesicherten Bereich unseres Internetauftrittes veröffentlicht. Die Mitgliedsvereine erhalten hierzu einen gesonderten Zugangscodex mit Passwort.
3. Die Vereinspost wird in den Vereinsablagefächern innerhalb der Geschäftsstelle des **KSV BS** gelagert und ist von

den Vereinen abzuholen.

Bei Überfüllung des Postfaches erfolgt ein kostenpflichtiger Versand an die angegebene Vereinsadresse. Die Kosten setzen sich aus einer Bearbeitungsgebühr (Umschlag usw.) und den Portokosten zusammen.

4. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet dem **KSV BS** eine personalisierte E-Mail Adresse mitzuteilen.
5. Die Offiziellen-Verbands-Mitteilungen werden eingestellt.

§ 21

Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Jede satzungsgemäss einberufene ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung und Gesamtvorstandssitzung ist beschlussfähig.
2. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist schriftlich durchzuführen.
Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag muß eine Wahl schriftlich erfolgen.
5. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist schriftlich zu wählen. Besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl unter den Bewerbern gleicher Stimmzahl.
6. Alle Nachwahlen erfolgen bis zur Erreichung der unter § 10 Ziffer 5. A. und B. genannten Wahlperioden für eine verkürzte Amtszeit.
7. Über jede Sitzung, bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer und Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschriften der Vorstands- und Erweiterten Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern über ihre Postfächer zugestellt.

Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb zweier Monate nach Erscheinen / Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben wird. Für den Vorstand und Erweiterten Vorstand gilt eine Frist von 14 Tagen.

Über einen Einspruch entscheidet dann die nächste Sitzung, bzw. Versammlung.

8. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstands-, bzw. Erweiterte Vorstandsmitglieder, diese Ämter bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen.
9. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.

§ 22

Sportordnung

Die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. mit seinen Änderungen, (jeweils neueste Ausgabe) gilt vollinhaltlich als Sportordnung des **KSV BS**, sofern Ausschreibungen nichts anderes besagen.

§ 23

Zweckvermögen

Zur Erreichung des in § 2 aufgezeigten Zweckes ist ein Zweckvermögen anzulegen, wenn ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt worden ist.

Das Zweckvermögen darf nur für schiesssportliche oder jugendfördernde Aufgaben verwendet werden.

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des **KSV BS** kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein muß.
2. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich
3. Sind zur Delegiertenversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter erschienen, so ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen.

Diese beschließt mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so sollte dieser Verein Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. sein.

§ 25 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde am 6. März 2016 von der Delegiertenversammlung des **KSV BS** durch Abstimmungen angenommen.

Mit der Annahme dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen und Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit. Die Satzung erlangt ihre Gültigkeit ab dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister.

Die Satzung wird nach ihrer Eintragung auf unserer Internetseite eingestellt.

Die Satzungsänderungen in §7, §10, §12, §19, §25 und Neufassung des § 18

wurden in die Satzung durch die Delegiertenversammlung im Umlaufverfahren 2021 durch Abstimmung vorgenommen.

gez. Henning Hermanns
Vorsitzender 20.09.2021